

Die Guten ins Töpfchen...

Was ändert sich beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit?

Von Melanie Skiba und Andreas Linder

Mit dem „Asylkompromiss“ vom November 2014 wurden – zum hohen Preis der Zustimmung zur Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als „sichere Herkunftsstaaten“ - noch tatsächliche Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge erreicht, u.a. die Reduzierung der Vorrangprüfung auf 15 Monate Aufenthaltsdauer. Auch mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurden – zum Preis der Zustimmung zu massiven Verschärfungen im Bereich der Regelungen zur Aufenthaltsbeendigung - noch einige für alle Flüchtlinge geltende Verbesserungen, eingeführt, u. a. ein erleichterter Zugang zu Praktika. Mit dem am 24. Oktober in Kraft getretenen „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ droht nun endgültig die gesetzgeberische und diskriminierende Spaltung der Flüchtlinge entlang einer angenommenen guten bzw. schlechten „Bleibeperspektive“. Mühsam erreichte Verbesserungen werden wegbrechen. Die ungewollten Flüchtlinge sollen vom Zugang zum Arbeitsmarkt und arbeitsmarktlichen Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Aus migrationspolitischem Interesse verabschiedet sich die Politik von einer vernünftigen Politik im Interesse der Flüchtlinge und des Arbeitsmarkt und lässt auch Forderungen der Wirtschaftsverbände ins Leere laufen, die u.a. die Möglichkeit des „Spurwechsels“ bei vorliegendem Ausbildungsverhältnis oder festem Arbeitsplatz forderten. Im Folgenden sind die Neuregelungen im Einzelnen aufgeführt:

Arbeitsmarkt

- **Ausweitung des Arbeitsverbots:** Mit der Verabschiedung des Asylbeschleunigungsgesetzes beträgt die maximale Aufenthaltsdauer für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen sechs statt bisher drei Monate (vgl. § 47 Abs. 1 Asylgesetz, vormals Asylverfahrensgesetz). Dadurch kann sich auch die Zeit des anfänglichen Arbeitsverbotes für Asylsuchende auf bis zu sechs Monate erhöhen. Andernfalls gilt das in § 61 Abs. 2 AsylG festgeschriebene dreimonatige Arbeitsverbot. Asylsuchende aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ müssen seit Gültigkeit des neuen Gesetzespakets bis zur Beendigung ihres Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen. Das Beschäftigungsverbot gilt für Personen aus diesen Herkunftsstaaten auch dann noch, wenn sie dennoch den Land-/Stadtkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden (§ 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG). Der bisherige § 33 der Beschäftigungsverordnung (Arbeitsverbot für Personen mit Duldung) ging in den neu geschaffenen § 60a, Abs. 6 AufenthG über. Darin wird nun auch festgestellt, dass Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, deren Asylantrag nach dem 31.8.15 gestellt wurde, ab dem Zeitpunkt der Ablehnung des Asylantrags einem Arbeitsverbot unterliegen.
- **Feigenblatt: Erleichterte Arbeitsmigration für Personen aus Westbalkanstaaten:** Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können von 2016 bis einschließlich 2020 eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung und damit auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erhalten (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung / BeschV). Somit kann nun auch für einfache (Helfer-)Tätigkeiten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies klingt zunächst gut, folgende Bedingungen erschweren jedoch den tatsächlichen Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis:



Asylcafé mobil des Diakonischen Werks im Landkreis Esslingen. Präsentiert bei der asylrechtlichen Tagung im September 2015 in der Ev. Akademie Bad Boll.
Bild: Zehender

- Es muss ein konkretes, verbindliches Stellenangebot in Deutschland vorliegen.

Der Antrag auf Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis muss vom Ausland aus bei einer deutschen Botschaft gestellt werden. Die AntragstellerInnen dürfen innerhalb der letzten 24 Monate keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Eine Ausnahme soll für Personen gelten, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 31. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 1. November in Deutschland aufhielten und unverzüglich ausgereist sind. Die Bundesagentur für Arbeit muss ihre Zustimmung erteilen – in der Regel inklusive Vorrang- und Beschäftigungsbedingungenprüfung. Potenzielle Beschäftigungsverhältnisse laufen Gefahr, insbesondere durch die Vorrangprüfung unmöglich gemacht zu werden.

Diese neu geschaffene Regelung stellt insbesondere keinerlei Perspektive für aktuell noch im Land befindliche Menschen aus diesen Staaten dar. Auch Betroffene, die in Deutschland aktuell einen festen Arbeitsplatz haben, werden i.d.R. keine Chance auf einen sog. „Spurwechsel“ erhalten.

Lockerung des Leiharbeitsverbotes: Eine Beschäftigung als LeiharbeiterIn war bislang für Asylsuchende und Geduldete nur nach einem vierjährigen Voraufenthalt möglich. Durch die Änderung von § 32 Abs. 3 und Abs. 5 der BeschV ist dies nun bereits ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten möglich. Es findet keine Vorrangprüfung, aber eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen – bezogen auf den Rahmenvertrag zwischen ArbeitnehmerIn und Arbeitnehmerüberlassungsfirma – statt. Vor Ablauf der 15 Monate wird einer Tätigkeit als LeiharbeiterIn nur bei Fachkräften nach § 2, 6 und 8 AufenthG (Hochqualifizierte,

Inhaber der Blauen Karte EU, AusbildungsabsolventInnen usw.) zugestimmt.

Keine Zustimmung erforderlich bei bestimmten Praktika: Praktika, die nicht unter das Mindestlohngesetz fallen, sind seit 1. August 2015 für Asylsuchende und Geduldete vom Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen (§ 32 Abs. 2 BeschV). Diese Regelung gilt für Pflichtpraktika, Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen,

ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sowie Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung wie z. B. Einstiegsqualifizierungen. Eine Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde ist aber weiterhin erforderlich.

Ausbildung

„Ausbildungsduldung“: Im Rahmen des sog. „Bleiberechtsgesetzes“ wurde ein Passus in § 60a Abs. 2 AufenthG eingefügt. Daraus geht hervor, dass für Personen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, eine Duldung für die Dauer eines Jahres erteilt werden kann. Diese soll nach dem erfolgreich absolvierten ersten Lehrjahr um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung weiter andauert. Diese Regelung hat die Erwartungen der Wirtschaftsverbände, die schon seit langem einen gesicherten Aufenthalt für Personen in Ausbildung gefordert haben, mehr als enttäuscht. Im Falle eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses liegt es aber weiterhin im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, auch bei Personen die älter als 21 sind oder aus einem sicheren Herkunftsland stammen, die Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 2, Satz 3 (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) auszusetzen.

Ausbildungsförderung: Ab dem 01.01.2016 können Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel schon nach einer Aufenthaltszeit von 15 Monaten Ausbildungsförderung (BaFÖG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Aktuell gilt für die Betroffenen noch eine Wartefrist von vier Jahren. Für die große Gruppe der Asylsuchenden, d.h. für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, bringt die Reform dagegen

keinerlei Erleichterungen. Um Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen Personen mit Aufenthaltsgestattung weiterhin mindestens fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Sobald sie ein Studium oder eine Ausbildung aufnehmen, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr.

Bildung und Sprachförderung

Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge mit „Bleibeperspektive“: Die Zulassung zum Integrationskurs von bestimmten Personengruppen unter den noch nicht anerkannten Flüchtlingen ist nun explizit in § 44 Abs. 4 AufenthG geregelt. Aus der parallel dazu vorgenommenen Änderung an § 131 SGB III ergibt sich, dass die Kosten für die Kursteilnahme dieser Personen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen werden können. Personen mit Aufenthaltsgestattung können jetzt zu Integrationskursen zugelassen werden, wenn „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Dies bezieht sich laut Gesetzesbegründung auf Asylsuchende aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote oder auf solche, bei denen von einer „belastbaren Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag“ ausgegangen wird. Von vornherein von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“. Geduldete können nur dann zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie eine sog. „Ermessensduldung“ besitzen. Nach Angaben der GGUA gab es Ende August 2015 allerdings nur rund 2.500 InhaberInnen solcher Duldungen – gegenüber einer Gesamtzahl von knapp 138.000 Geduldeten.¹ Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 kann zukünftig die Teilnahme am Integrationskurs gestattet werden. Für alle genannten Personengruppen gilt jedoch: Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, sondern die Zulassung kann nur „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“ erfolgen. Da es erfahrungsgemäß kaum freie Plätze in Integrationskursen gibt, steht leider zu befürchten, dass diese grundsätzliche Verbesserung ins Leere laufen wird, solange keine Erhöhung der Kapazitäten erfolgt. Insbesondere müssten mehr DozentInnen akquiriert und ausgebildet werden, um einem zusätzlichen Bedarf durch Asylsuchende zu entsprechen. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits die Qualifikationsanforderungen für Integrationskursleitende

1 Vgl. GGUA Flüchtlingshilfe e.V.: „Rolle rückwärts. Oder: Die binäre Logik des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“

etwas herabgesetzt.² Dies allein wird jedoch wohl kaum ausreichen, um eine nennenswerte Erhöhung des Lehrpersonals zu erreichen. Hierfür, so die Landrätin Gießens in einer Stellungnahme zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, sei „eine angemessene Vergütung für das Lehrpersonal [...] dringend erforderlich“.³

- **Berufsbezogene Sprachförderung:** Durch Inkrafttreten des „Asylbeschleunigungsgesetzes“ wird die berufsorientierte Deutschförderung über die ESF-BAMF-Kurse offiziell im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a AufenthG). Auch von dieser Regelung sind Asylsuchende aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeschlossen. Dies ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage, die sich in die anderen Regelungen zur Schlechterstellung von Westbalkanflüchtlingen einreicht.
- **Sprachkurse der Bundesagentur für Arbeit:** Für Asylsuchende „mit guter Bleibeperspektive“ werden zusätzliche Sprachkurse von der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet (§ 421 SGB III), die bis zum 31. Dezember 2015 beginnen sollen. Auch AsylbewerberInnen, deren Aufenthaltsdauer drei Monate unterschreitet und die daher eigentlich noch dem Arbeitsverbot unterliegen, können an diesen Kursen teilnehmen. Die Kurse sollen 320 Unterrichtsstunden umfassen und Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln. Es wird erwartet, dass bis zu 100.000 Menschen von dieser ersten Sprachförderung profitieren können.⁴

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrats.

2 (vgl. <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Lehrkraefte/Lehrkraefte-node.html>)

3 Landkreis Gießen: „Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Asylbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, DT-Drucksache 18/4694 und Anträge der Fraktion DIE LINKE, DT-Drucksache 18/3839, DT-Drucksache 18/5370, DT-Drucksache 18/6190“

4 Vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/Presseinformationen/Sonstiges/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI781666>

Die Autor/-innen:

Melanie Skiba
und Andreas
Linder sind
Mitarbeiter/
innen der Geschäftsstelle
des Flüchtlingsrats
BW